

# **BStGer BB.2019.175 vom 28. Januar 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2019.175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.175)

FR: TPF BB.2019.175 du 28 janvier 2020

IT: TPF BB.2019.175 del 28 gennaio 2020

## **Regeste**

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen die beiden Verfügungen vom 13. und 21. August 2019 (vgl. Beschwerdebegehren Ziff. 1; act. 1, S. 2). Daneben macht der Beschwerdeführer aber auch das Vorliegen einer Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung geltend (vgl. Beschwerdebegehren Ziff. 2; act. 1, S. 2).

### **E. 1.2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 6B\_307/2019 vom 13. November 2019 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.3**

Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind dagegen an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Eine Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass wegen der Verfahrensdauer bei der Vorinstanz zumindest einmal interveniert wurde (Urteil des Bundesgerichts 1B\_91/2018 vom 20. März 2018 E. 2 m.w.H.).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer verlangt die vollumfängliche Aufhebung der beiden angefochtenen Verfügungen (act. 1, S. 2). Diese umfassen jedoch mehrere verschiedene Gegenstände, welche bezüglich der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers einzeln zu betrachten sind. In Ziff. 1 des Dispositivs

der Verfügung vom 13. August 2019 (act. 1.2) hiess die Beschwerdegegnerin 1 die Anträge des Beschwerdeführers und von dessen Mitbeschuldigten B. um Aufhebung von Amtshandlungen teilweise gut. Die übrigen Anträge des Beschwerdeführers und von B. in dieser Sache sind demgegenüber noch mit künftigen Entscheiden zu erledigen. Diesbezüglich ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieses Teils der angefochtenen Verfügung aufweist. Seinen Eingaben lassen sich diesbezüglich auch keine Erklärungen entnehmen. Die übrigen Teile des jeweiligen Dispositivs der angefochtenen Verfügungen räumen demgegenüber den Parteien des Strafverfahrens das Recht auf Einsichtnahme in die vollständigen Akten ein. Dabei untersteht die Einsichtnahme in bestimmte Teile der Akten gewissen Bedingungen und Auflagen. Sofern die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer selbst ein Recht auf Akteneinsicht einräumt, ist ebenfalls nicht erkennbar, inwiefern er diesbezüglich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieses Entscheides aufweist. Ein solches wäre lediglich denkbar, wenn sich die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die verfügten Auflagen und Bedingungen richten würde. Aber auch diesen Punkt betreffend sind den Eingaben des Beschwerdeführers keine Bemerkungen zu entnehmen. Inhaltlich richtet sich dessen Beschwerde ausschliesslich gegen die Gewährung der Akteneinsicht zu Gunsten der am bisherigen Verfahren als Privatklägerin teilnehmenden Beschwerdegegnerin 2, nicht aber gegen die Gewährung der Akteneinsicht zu Gunsten des Mitbeschuldigten B. Soweit sich die Beschwerde gegen die beiden angefochtenen Verfügungen richtet, ist darauf nur einzutreten, als damit der Beschwerdegegnerin 2 die Einsichtnahme in die Verfahrensakte gestattet werden soll. Alle anderen Punkte betreffend fehlt es auf Seiten des Beschwerdeführers an der notwendigen Beschwerdelegitimation.

### **E. 1.5**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Gewährung der Akteneinsicht vor dem bei der Beschwerdegegnerin 1 beantragten Entscheid betreffend Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen stelle eine Rechtsverweigerung und/oder eine Rechtsverzögerung dar (act. 1, Rz. 4). Diesen Punkt betreffend ist die Beschwerde an keine Frist gebunden. Zudem hat der Beschwerdeführer diesbezüglich bereits mit Eingabe vom 29. Juli 2019 bei der Beschwerdegegnerin 1 schriftlich interveniert (Akten BA, pag. 16.002-0282 ff.). Auf das Beschwerdebegehren Ziff. 2 ist damit einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, dass mit den angefochtenen Verfügungen der Beschwerdegegnerin 2 Akteneinsicht eingeräumt werde, obwohl

- 9 -

die Beschwerdegegnerin 1 noch nicht über die gestützt auf Art. 60 Abs. 1 StPO gestellten Anträge auf Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen entschieden habe. Insbesondere sei unklar, wer überhaupt über die Parteistellung und damit über ein Recht auf Akteneinsicht verfüge bzw. was überhaupt noch Teil der Verfahrensakte bilde. Die angefochtene Akteneinsicht zu Gunsten der Beschwerdegegnerin 2 verstosse gegen Art. 60 Abs. 1 StPO (vgl. u.a. act. 1, Rz. 5).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO sind Amtshandlungen aufzuheben und zu wiederholen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sofern dies eine Partei innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat. Diese Bestimmung gilt für Verfahrenshandlungen, zu deren Zeitpunkt der fragliche Ausstandsgrund bestand. Ist ein Ausstandsgrund also erst während des Verfahrens eingetreten, beschränkt sich die Wiederholung auf die nachfolgenden Verfahrenshandlungen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1275/2017 vom 20. Juni 2018 E. 1.4 m.w.H.; siehe auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.118 vom 25. Oktober 2012 E. 2.3).

Im Stadium der Untersuchung fällt die Entscheidung über die Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen in die Zuständigkeit des neu als Verfahrensleiter eingesetzten Staatsanwalts oder der neu als Verfahrensleiterin eingesetzten Staatsanwältin (Art. 61 lit. a und Art. 62 Abs. 1 StPO). Der entsprechende Entscheid unterliegt der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO (Urteil des Bundesgerichts 1B\_246/2017 vom 6. Oktober 2017 E. 2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.118 vom 25. Oktober 2012 E. 1.2). Das Recht, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 StPO die Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen zu verlangen, steht nicht nur derjenigen Partei, deren Ausstandsgesuch gutgeheissen wird, sondern auch allen übrigen Parteien des Strafverfahrens zu (Urteil des Bundesgerichts 1B\_246/2017 vom 6. Oktober 2017 E. 4.1 m.w.H.; BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 60 StPO N. 1). Grundsätzlich besteht – vorbehaltlich Art. 60 Abs. 2 StPO – ein Rechtsanspruch auf Wiederholung, weshalb davon auszugehen ist, dass die Partei ihre entsprechende Erklärung nicht zu begründen hat (KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 60 StPO N. 3 mit Hinweis).

### **E. 2.3**

Die allfällige Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen gestützt auf Art. 60 Abs. 1 StPO beschlägt in erster Linie die Frage nach der Gültigkeit der in der Strafuntersuchung erhobenen Beweise und hat somit Auswirkungen auf die Beweislage. Hinsichtlich solcher Fragen besteht auf Seiten der Parteien des Strafverfahrens ein rechtlich geschütztes Interesse (vgl. hierzu

- 10 -

KELLER, a.a.O., Art. 60 StPO N. 4). Dementsprechend steht das in Art. 60 Abs. 1 StPO erwähnte Recht nicht nur derjenigen Partei, deren Ausstandsgesuch gutgeheissen wurde, sondern allen Parteien zu (siehe oben E. 2.2). Der Entscheid der neu eingesetzten Verfahrensleitung unterliegt zudem der Beschwerde. Diesbezüglich ergibt sich ein mögliches, rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerdeführung nicht nur auf Seiten derjenigen Partei, welche die Aufhebung und Wiederholung von (weiteren) Amtshandlungen verlangt hat. Auf der anderen Seite muss die Beschwerde auch den anderen Parteien zustehen, welche ihrerseits vorbringen könnten, es seien auch Verfahrenshandlungen aufgehoben worden, zu deren Zeitpunkt der Ausstandsgrund (noch) nicht bestanden habe, oder aber bestimmte Beweise könnten nicht wieder erhoben werden (siehe Art. 60 Abs. 2 StPO). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat sich soweit ersichtlich noch nicht ausdrücklich zur Frage nach der unterschiedlich gearteten Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO geäußert. Dem Rubrum und der Darlegung des Sachverhalts in zwei bundesgerichtlichen Urteilen kann jedoch entnommen werden, dass in Beschwerdeverfahren gegen einen

Entscheid im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StPO nicht nur die Partei, welche die Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen verlangt hatte, sondern alle Parteien der Strafuntersuchung miteinbezogen und angehört worden sind (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 1B\_412/2017 vom 1. März 2018 Sachverhalt lit. D; 1B\_246/2017 vom 6. Oktober 2017 Sachverhalt lit. B und C). Ist eine Partei durch einen Entscheid der Strafbehörde in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen, ist ihr diesbezüglich auch das rechtliche Gehör zu gewähren. Dieses dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO), erhebliche Beweise beizubringen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO) und Einsicht in die Akten zu nehmen (Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden (vgl. hierzu u.a. das Urteil des Bundesgerichts 1B\_348/2019 vom 18. September 2019 E. 3.1 m.w.H.). Diesen Erwägungen folgend erweist es sich im vorliegenden Fall als rechtmässig, dass die Beschwerdegegnerin 2 vor einem Entscheid über die allfällige Aufhebung und Wiederholung von Verfahrenshandlungen angehört und ihr diesbezüglich auch Akteneinsicht gewährt wird (entgegen der

- 11 -

Auffassung des Beschwerdeführers, welcher verlangt, dass zuerst über die Aufhebung und Wiederholung von Verfahrenshandlungen entschieden wird; siehe act. 1, Rz. 37 f.). Dies gilt umso mehr als der Beschwerdeführer ja auch gerade die Aufhebung der Zulassung der Beschwerdegegnerin 2 als Privatklägerin im Strafverfahren verlangt. Einen solchen Entscheid betreffend weist die Beschwerdegegnerin 2 offensichtlich ein rechtlich geschütztes Interesse auf. Daran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 2 bereits eine schriftliche Stellungnahme zu den Ersuchen um Aufhebung von Amtshandlungen eingereicht hat (act. 1.14). So müsste der Beschwerdegegnerin 2 die Akteneinsicht auch im Hinblick auf eine allfällige vom Beschwerdeführer und vom Mitbeschuldigten B. vorgeschlagene Standortbestimmung mit allen Parteien gewährt werden (vgl. act. 1.4, S. 3; act. 1.5, S. 2). Weiter stünde der Anspruch auf Akteneinsicht der Beschwerdegegnerin 2 auch nach dem Entscheid betreffend Aufhebung von Verfahrenshandlungen zu, solange die entsprechende Beschwerdefrist noch nicht unbenutzt abgelaufen ist bzw. bis allfällige diesbezügliche Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Schliesslich ist trotz mehrfach wiederholten Vorbringen des Beschwerdeführers (act. 1, Rz. 5, 31, 40, 43; act. 9, Rz. 25, 28) nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Gewährung der Akteneinsicht zu Gunsten der Beschwerdegegnerin 2 den Anspruch des Beschwerdeführers auf Aufhebung von Amtshandlungen aushebeln bzw. diesen seiner Wirkung berauben sollte. Die angefochtene Akteneinsicht hat für diesen Entscheid keinerlei präjudizierende Wirkung. Ebenso ist nicht erkennbar, inwiefern sie beispielsweise eine spätere Entfernung von Beweismitteln aus dem Dossier der Strafuntersuchung verunmöglichen soll.

#### **E. 2.4**

Ist der Anspruch der Beschwerdegegnerin 2 auf Akteneinsicht grundsätzlich zu bejahen, so liesse sich eine allfällige Einschränkung lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 1 StPO rechtfertigen. Das Vorliegen ent- sprechender Gründe ist jedoch aus den Akten nicht ersichtlich. Ebenso we- nig hat der Beschwerdeführer solche Gründe in hinreichend konkreter Form dargetan. Seine bloss pauschalen Hinweise auf seine Persönlichkeitsrechte (act. 1, Rz. 39; act. 9, Rz. 19 f.) stehen einer Akteneinsicht durch die Be- schwerdegegnerin 2 nicht entgegen. Gerade die beispielhaft erwähnten au- diovisuell aufgezeichneten Einvernahmen betreffend wurde die Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Beschwerdegegnerin 1 ausschliesslich auf die Räumlichkeiten der Bundesanwaltschaft beschränkt (act. 1.2, Ziff. 3 des Dis- positivs).

- 12 -

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer auch seine Rechtsverweigerungsbeschwerde damit begründet, der Beschwerdegegnerin 2 dürfe keine Akteneinsicht ge- währt werden, bevor über die Anträge auf Aufhebung von Amtshandlungen entschieden sei (siehe beispielsweise act. 1, Rz. 4, 45 ff.; act. 9, Rz. 28), erweisen sich seine Vorbringen nach dem eben Ausgeführten als unbegrün- det. Die Anträge auf Aufhebung von Amtshandlungen datieren vom 21. bzw. 24. Juni 2019 (act. 1.4, 1.5). Am 18. Juli 2019 teilte die Bundesanwaltschaft den Parteien mit, dass die Leitung der Strafuntersuchung neu der a.i. Staats- anwältin des Bundes G. übertragen wurde (Akten BA, pag. 16.002-0264 ff.). Das Dossier der bisherigen Strafuntersuchung ist umfangreich. Zudem hat der Beschwerdeführer selbst in seinem Antrag auf Wiederholung von Amts- handlungen (act. 1.4) eingeräumt, dass eine Wiederholung aufgehobener Amtshandlungen in der vorliegenden speziellen Konstellation keinen Sinn machen würde. Er regte schliesslich stattdessen im Hinblick auf eine mögli- che Einstellung des Verfahrens eine Standortbesprechung mit allen Parteien an. Der neu eingesetzten Verfahrensleitung ist bei dieser Ausgangslage zu- zugestehen, sich vorab einen Überblick über das bisherige Verfahren zu ver- schaffen, um auch die verschiedenen vom Beschwerdeführer vorgeschlage- nen Szenarien gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Sachlage bereits am 22. August 2019 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben, erweist sich nach dem Gesagten als verfrüht. Schliesslich ist zu beachten, dass auch die vorliegend erhobene Beschwerde bzw. die darin aufgeworfene Rechts- frage zumindest faktisch auch zu einer Verzögerung hinsichtlich des vom Beschwerdeführer beantragten Entscheides betreffend Aufhebung von Amtshandlungen geführt hat.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdefüh- rer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist für das Beschwerdeverfahren und das Nebenverfahren betreffend auf- schiebende Wirkung auf Fr. 2'500.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafver- fahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 13 -

### **E. 6.1**

Die mit ihren Anträgen obsiegende Beschwerdegegnerin 2 hat gegenüber dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

### **E. 6.2**

Grundlage zur Bemessung der Entschädigung bildet gestützt auf Art. 10 und 12 Abs. 1 BStKR und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen die von der Beschwerdegegnerin 2 eingereichte Honorarnote (act. 12.1). Die Vertreter der Beschwerdegegnerin 2 machen für das vorliegende Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand von insgesamt 13.80 Stunden geltend. Diesbezüglich stellt sich vorab die Frage nach der Notwendigkeit, dass insgesamt vier verschiedene Rechtsanwälte mit der Erstattung einer Beschwerdeantwort für die Beschwerdegegnerin 2 betraut wurden. Dies resultiert vorab in einem mehrfach erwähnten Koordinationsaufwand zwischen diesen vier Rechtsanwälten. Zudem sind gewisse Tätigkeiten wie Aktenstudium sowie die Durchsicht bzw. Erarbeitung des Entwurfs einer Beschwerdeantwort auch mehrfach in Rechnung gestellt worden.

### **E. 6.3**

Wird wie hier eine detaillierte Honorarnote eingereicht und steht der geltend gemachte Zeitaufwand zum Umfang und zur Schwierigkeit des Falles in einem offensichtlichen Missverhältnis, dann darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Strafsachen die Entschädigung pauschal bemessen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.5 f.). Der ausgewiesene Stundenaufwand erscheint nach dem oben Ausgeführten (E. 6.2) nicht als angemessen. Die vom Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 2 für das vorliegende Verfahren auszurichtende Parteientschädigung ist daher pauschal auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

- 14 -